

**GESETZ ÜBER
DIE WASSER-
VERSORGUNG
DER GEMEINDE
ILANZ/GLION**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich und Zweck	1
Art. 2	Aufgabe der Gemeinde	2
Art. 3	Vorbehalt des übergeordneten Rechts	2

II. Wasserversorgung

1. Allgemeines

Art. 4	Einteilung der Wasserversorgungsanlagen	2
Art. 5	Anschlusspflicht	3
Art. 6	Anschluss	3

2. Ausgestaltung und Benützung

Art. 7	Grundsatz	3
Art. 8	Abnahme	4
Art. 9	Wasserleitungen	4
Art. 10	Druckverhältnisse	4
Art. 11	Wassermesser	4
Art. 12	Bezugsrecht	5
Art. 13	Wasserabgabe	5
Art. 14	Bauwasser	6
Art. 15	Wasserverbrauch	6
Art. 16	Hydranten	6
Art. 17	Brunnen	6

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 18	Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	7
Art. 19	Kontrolle und Behebung von Mängeln	7
Art. 20	Qualitätskontrolle	7
Art. 21	Haftung	7

III. Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

A Allgemeines

Art. 22	Gebührenarten	8
Art. 23	Bemessung, Veranlagung und Bezug	8
Art. 24	Gebührenpflicht	8

B Anschlussgebühren

Art. 25	Wasseranschlussgebühr	9
Art. 26	Löschwassergebühr	9
Art. 27	Besondere Anschlussgebühren	10
Art. 28	Veranlagung	10
Art. 29	Fälligkeit und Bezug	11

C Wassergebühren

Art. 30	Grundgebühr	11
Art. 31	Mengengebühr	11
Art. 32	Wasserzähler	12
Art. 33	Fälligkeit und Bezug	12

2. Private Anlagen

Art. 34	Private Anlagen	12
---------	-----------------	----

IV. Rechtsmittel

Art. 35	Einsprache	13
Art. 36	Beschwerde	13

V. Übergangsbestimmungen

Art. 37		13
Art. 37 ^{bis}	Anwendbarkeit des neuen Rechts	13
Art. 38		13

VI. Vollzugs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 39	Gemeindevorstand	13
Art. 39 ^{bis}	Strafbestimmungen	14
Art. 40	Inkrafttreten	14

Anhang zum Wasserversorgungsgesetz		15
---	--	----

Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Illanz/Glion **73.2** **(Wasserversorgungsgesetz; WvG)**

vom 27. August 2014 (Stand 1. Januar 2017)

Das Gemeindeparlament von Illanz/Glion,

gestützt auf Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung von Illanz/Glion (GV; RIG 11.1),
nach Einsicht in die Botschaft des Gemeindevorstands vom 11. August 2014,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der an die Gemeindevasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.

^{1bis} Unter Wasserversorgungsanlagen gemäss diesem Gesetz fallen alle Anlagen, die der Versorgung des Siedlungsgebiets mit Trinkwasser dienen. Als Siedlungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Liegenschaften, die nach Gemeinderecht oder übergeordnetem Recht mit Trinkwasser zu versorgen sind oder bereits mit Trinkwasser versorgt werden.

² Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

³ Die Gemeinde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.

⁴ Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Art. 2 Aufgabe der Gemeinde

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, soweit einzelne Aufgaben nicht von Wasserverbänden wahrgenommen werden, denen sich die Gemeinde angeschlossen hat.

² Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydranten-netzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.

³ Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

⁴ Die Gemeinde kann weitere Erschliessungsanlagen wie Tränkeleitungen bauen und unterhalten. Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt haben grundsätzlich die Nutzer zu tragen.

Art. 3 Vorbehalt des übergeordneten Rechts

¹ Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Baugesetzes.

² Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

II. Wasserversorgung**1. Allgemeines****Art. 4 Einteilung der Wasserversorgungsanlagen**

¹ Die Wasserversorgungsanlagen werden nach Eigentum eingeteilt in Gemeindeanlagen, Verbandsanlagen und private Anlagen.

² Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten sowie öffentliche Brunnen.

³ Verbandsanlagen sind die von einem Wasserverband erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen.

⁴ Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich der dazugehörigen Absperrvorrichtungen, insbesondere Schieber, Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, sowie privaten Brunnen, nicht jedoch die Wasserzähler.

⁵ Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf dem Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.

Art. 5 Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann die Gemeinde private Wasserversorgungen bewilligen.

² Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

³ Bei Neubauten ist der definitive Gebäudeanschluss nach Möglichkeit vor Baubeginn zu erstellen. Ansonsten ist ein provisorischer Anschluss zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.

⁴ Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 6 Anschluss

¹ Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

² In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Gemeinde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei der Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.

³ Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

⁴ Wird in angeschlossenen Bauten und Anlagen über längere Zeit kein Wasser benötigt, ist die Anschlussleitung zu Lasten des Grundeigentümers zu schliessen.

⁵ Wird in angeschlossenen Bauten und Anlagen voraussichtlich über mehrere Jahre kein Wasser benötigt, ist die Anschlussleitung zu Lasten des Grundeigentümers stillzulegen.

2. Ausgestaltung und Benützung**Art. 7 Grundsatz**

¹ Jegliche Eingriffe in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erfordern eine Bewilligung.

^{1bis} Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben.

^{1ter} Ist in der Reservoirzuleitung eine Druckreduktion erforderlich, ist zu prüfen, ob die Erstellung einer Stromerzeugung wirtschaftlich ist.

² Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Gemeinde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.

³ Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden, die sich verpflichten, in der Gemeinde jederzeit Reparaturen auszuführen.

Art. 8 Abnahme

¹ Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist der Gemeinde vor dem Eindecken zu melden. Die Gemeinde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.

² Die Lage der Leitungen ist von der Bauherrschaft im offenen Graben durch den Geometer einmessen zu lassen. In begründeten Ausnahmen und nach Rücksprache mit dem Bauamt ist die Übernahme aufgrund der vom Bauherrn erstellten Pläne des ausgeführten Werks mit der genauen Lage aller Wasserversorgungsanlagen möglich. In diesem Fall kann die Gemeinde nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die aufgrund ungenauer Pläne entstanden sind.

Art. 9 Wasserleitungen

¹ Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck von mindestens 16 bar standhält.

² Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schieberrafel zu versehen. Der Schieber bildet Zugehör der Anschlussleitung und steht im Privateigentum.

³ Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen.

⁴ Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

Art. 10 Druckverhältnisse

¹ Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.

² Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung der Gemeinde die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.

³ Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 11 Wasserzähler

¹ In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort elektronisch auslesbare Was-

serzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Schieber anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen.

^{1bis} Die Gemeinde kann von der Einbaupflicht eines Wasserszählers in begründeten Fällen absehen.

² Für den Bezug von Wasser, welches nicht in die öffentliche Schmutzwasser- oder Meteorwasserkanalisation eingeleitet wird, wie Wasserbezüge für die Gartenbewässerung, Gartenteiche, Brunnen und dergleichen, können auf Gesuch hin separate Wasserzähler bewilligt werden. Diese müssen vor dem Hauptwasserzähler angeschlossen werden.

³ Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Zugänge zu den Wasserzählern sind freizuhalten.

⁴ Instandstellungskosten aufgrund von Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauchs beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Liegt die Abweichung ausserhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches), gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, andernfalls zu Lasten des Privaten.

Art. 12 Bezugsrecht

¹ Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen des normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.

² Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch wie Bewässerungen bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.

³ Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen, insbesondere betreffend Tarife, getroffen werden.

Art. 13 Wasserabgabe

¹ Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.

² Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.

³ Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

Art. 14 Bauwasser¹

¹ Das benötigte Bauwasser ist ab dem bestehenden Anschluss oder ab dem neu zu erstellenden Anschluss zu beziehen.

² Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, welche die Erstellung eines definitiven oder provisorischen Anschlusses verunmöglichen, kann die Gemeinde die Benützung von Hydranten für den Bezug von Bauwasser bewilligen.

Art. 15 Wasserverbrauch

¹ Wasser ist sparsam zu verwenden. Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser wie Frostläufe ist verboten.

² Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt die Gemeinde vorübergehende Beschränkungen.

Art. 16 Hydranten

¹ Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen ohne Bewilligung nicht für andere Zwecke benützt werden. Beim Wasserbezug ab Hydranten ist sicherzustellen, dass kein verunreinigtes Wasser in die Wasserversorgungsanlagen gelangt.

² Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrlübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.

³ Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

Art. 17 Brunnen

¹ Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.

² Private, die öffentliche Brunnen zum Tränken des Viehs benützen, haben auf Anordnung der Gemeinde bei der Reinigung der Brunnen und bei deren Freilegung von Schnee und Eis mitzuhelfen.

³ Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Die Gemeinde trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 25. Oktober 2017 nach Einsicht in die Revisionsvorlage des Gemeindevorstands vom 9. Oktober 2017. Vom Gemeindevorstand auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 18 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

¹ Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

² Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

Art. 19 Kontrolle und Behebung von Mängeln

¹ Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

² Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.

³ Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.

⁴ Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen beziehungsweise Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 20 Qualitätskontrolle

¹ Die Gemeinde lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen.

² Sie trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

Art. 21 Haftung

¹ Die Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften gegenüber der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.

² Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, durch Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

³ Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

III. Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

A Allgemeines

Art. 22 Gebührenarten

¹ Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

² Gebühren, insbesondere Anschlussgebühren und Wassergebühren, werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.

³ Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Reichen diese nicht aus, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

⁴ Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 23 Bemessung, Veranlagung und Bezug

¹ Die Anschlussgebühren, namentlich die Wasseranschlussgebühren, Löschwassergebühren sowie besondere Anschlussgebühren und die Wassergebühren, namentlich die Grundgebühren und Mengengebühren, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

² Die Gebührenansätze werden im Anhang festgelegt.

³ Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand in einer Verordnung periodisch innerhalb des im Anhang festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung anzupassen.

Art. 24 Gebührenpflicht

¹ Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

² Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

³ Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt

die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an den Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

B Anschlussgebühren

Art. 25 Wasseranschlussgebühr

¹ Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen.

² Betriebsarten, welche nicht namentlich unter den Objektklassen im Gebührentarif aufgeführt sind, werden derjenigen Objektklasse zugeordnet, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

³ Wechselt ein Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in eine Objektklasse mit höherem Wasserverbrauch, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese bemisst sich anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührenansatzes. In Bagatellfällen kann die Gemeinde auf eine Nachzahlung verzichten.

⁴ Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen wie Umbauten, Erweiterungen oder teilweise Ersatzbauten vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20 Prozent erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird aus der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20 Prozent und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.

⁵ Bei Ersatzbauten wird der Neuwert gemäss amtlicher Schätzung des abgebrochenen Gebäudes vom Neuwert der Ersatzbaute abgezogen

⁶ 1

Art. 26 Löschwassergebühr

¹ Werden im Bereich der öffentlichen Hydrantenanlagen neue Gebäude erstellt, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden, ist eine einmalige Löschwassergebühr zu bezahlen. Die gleiche Gebühr wird erhoben für bestehende Gebäude ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, die bei Erweiterung des Hydrantennetzes Feuerschutz erhalten.

² Die Löschwassergebühr bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des gebührenpflichtigen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten Gebührenansätzen.

¹ aufgehoben [gemäss Teilrevision vom 25. Oktober 2017]

³ Erhöht sich der Neuwert des gebührenpflichtigen Gebäudes durch nachträgliche bauliche Änderungen wie Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten um mehr als 20 Prozent, ist eine Nachzahlung analog der für die Wasseranschlussgebühr geltenden Bestimmungen zu leisten.

Art. 27 Besondere Anschlussgebühren

¹ Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, sowie für nicht angeschlossene Gebäude, deren Feuerschutz weiterhin gewährleistet wird, besondere Anschlussgebühren erhoben.

² Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaukosten erhoben.

³ Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindebeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschluss- und Löschwassergebühren.

Art. 28 Veranlagung

¹ Die Wasseranschlussgebühren und die Löschwassergebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

² Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt. Die Löschwassergebühren für bestehende Bauten ohne Wasseranschluss, die bei Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, werden nach abgeschlossener Netzerweiterung veranlagt.

³ Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert beziehungsweise Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert beziehungsweise Mehrwert von der Gemeinde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrags oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

⁴ Massgeblich für die definitive Veranlagung von Wasseranschlussgebühren ist der Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses. Massgeblich für die Veranlagung von Löschwassergebühren ist der Neuwert im Zeitpunkt der Fertigstellung oder bei Gebäuden ohne Wasseranschluss, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, im Zeitpunkt der Fertigstellung der erweiterten Hydrantenanlagen.

⁵ Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag ein Verzugs- beziehungsweise Vergütungszins gemäss Gebührengesetz¹ zu entrichten.

Art. 29 Fälligkeit und Bezug

¹ Die Wasseranschlussgebühren und Löschwassergebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei baulichen Veränderungen werden mit Baubeginn fällig. Die Fälligkeit von Löschwassergebühren für Gebäude ohne Wasseranschluss, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, tritt mit dem Abschluss der Netzerweiterung ein.

² Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Gemeinde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

³ Die Gemeinde stellt die provisorisch oder definitiv veranlagten Anschlussgebühren nach Eintritt der Fälligkeit in Rechnung.

C Wassergebühren

Art. 30 Grundgebühr

¹ Für alle an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten. Wird die Anschlussleitung gemäss Art. 6 Abs. 4 dieses Gesetzes geschlossen, ist die halbe Grundgebühr geschuldet.

² Bemessungsgrundlage der Grundgebühr bilden der Neuwert gemäss amtlicher Schätzung des angeschlossenen Gebäudes und die von der Gemeinde in einer Verordnung periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang festgelegten, abgestuften Gebührenansätze.

³ Massgeblich für die Veranlagung ist der Neuwert gemäss letzter amtlicher Schätzung im Zeitpunkt der Fälligkeit. Entspricht dieser offensichtlich nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, veranlasst die Gemeinde eine neue Schätzung.²

Art. 31 Mengengebühr

¹ Die für alle angeschlossenen Grundstücke zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem von der Gemeinde periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten Gebührengesetz in Franken pro Kubikmeter Wasser veranlagt.

¹ RIG 52.1

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 25. Oktober 2017 nach Einsicht in die Revisionsvorlage des Gemeindevorstands vom 9. Oktober 2017. Vom Gemeindevorstand auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

² Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten drei Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

³ Für Trinkwasserbezüge ohne Mengenmessung werden pauschale Gebühren in Rechnung gestellt, namentlich für:

- a) landwirtschaftliche Ökonomiegebäude pro Grossvieheinheit (GVE);
- b) Bauwasser gemäss Neuwert nach amtlicher Schätzung;
- c) private Brunnen gemäss Verbrauch;
- d) Bezug ab Hydranten pauschal oder gemäss Bezug;
- e) Schrebergärten gemäss Fläche;
- f) kirchliche Bauten pauschal.

Art. 32 Wasserzähler

¹ Für den erstmaligen Einbau von Wasserzählern in bestehenden Liegenschaften und allfällig notwendige Anpassungen der Hausinstallation wird ein pauschaler Betrag pro Hauptzähler in Rechnung gestellt.

² Der Einbau von zusätzlichen Zählern gemäss Art. 11 Abs. 2 wird nach Aufwand verrechnet.

3 1

Art. 33 Fälligkeit und Bezug

¹ Die Wassergebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

² In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen.

³ Die Fälligkeit der Bauwassergebühr erfolgt analog zu Art. 29 dieses Gesetzes.

2. Private Anlagen

Art. 34 Private Anlagen

¹ Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

² Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

¹ aufgehoben [gemäss Teilrevision vom 25. Oktober 2017]

³ Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Gemeinde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Gemeinde gemeinsam zu erstellen beziehungsweise zu nutzen sind.

IV. Rechtsmittel

Art. 35 Einsprache

¹ Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

² Die ausstellende Behörde prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

Art. 36 Beschwerde

¹ Gegen sämtliche Verfügungen steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

V. Übergangsbestimmungen

Art. 37¹

Art. 37^{bis} Anwendbarkeit des neuen Rechts

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten der Gesetzesrevision vom 25. Oktober 2017 des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.

² Die Wassergebühren für das Jahr 2017 werden gemäss der Gesetzesrevision vom 25. Oktober 2017 erhoben.

Art. 38²

VI. Vollzugs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung.

¹ aufgehoben [gemäss Teilrevision vom 25. Oktober 2017]

² aufgehoben [gemäss Teilrevision vom 25. Oktober 2017]

Art. 39^{bis} Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes oder auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis 5'000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine mündliche oder schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

² Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach Art. 35 und 36 des Polizeigesetzes der Gemeinde Ilanz/Glion.

Art. 40 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie von Teilrevisionen dieses Gesetzes.¹

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 25. Oktober 2017 nach Einsicht in die Revisionsvorlage des Gemeindevorstands vom 9. Oktober 2017. Vom Gemeindevorstand auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Anhang zum Wasserversorgungsgesetz

1. Wasseranschlussgebühren (Art. 25 WvG)

Gebührenansatz: Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

Objektklasse 1 **1.00%**

Bauten mit geringem Wasserbedarf wie:

- Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten
- Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen
- Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen
- Private Freizeit- und Sportanlagen

Objektklasse 2 **2.00%**

Bauten mit mittlerem Wasserbedarf wie:

- Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant)
- Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.)
- Lagerhäuser für Lebensmittel
- Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen

Objektklasse 3 **3.00%**

Bauten mit starkem Wasserbedarf wie:

- Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser
- Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.)
- Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe
- Industrie- und Grossgewerbebauten

Objektklasse 4 **1.00%**

- Landwirtschaftliche Ökonomiebauten

2. Löschwassergebühren (Art. 26 WvG)

Gebührenansatz: Neuwert gemäss amtlicher Schätzung;
alle angeschlossenen Gebäude gemäss Objektklasse:

Alle Objektklassen **0.10 %**

3. Wassergebühren (Art. 30 und 31 WvG)

3.1. Grundgebühr

Gebührenansatz: Neuwert gemäss amtlicher Schätzung;
alle angeschlossenen Gebäude gemäss Objektklasse:

Objektklassen 1-3 **0.20 ‰ bis 0.40 ‰**

ausgenommen
kirchliche Bauten **0.05 ‰ bis 0.15 ‰**

Objektklasse 4 **0.15 ‰ bis 0.30 ‰**

3.2 Mengengebühr

Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen mit Wasserzähler:

• **Objektklassen 1-3** **Fr. 0.80 bis 2.00/m³**
• **Objektklasse 4** **Fr. 0.30 bis 1.00/m³**

Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen ohne Wasserzähler pauschal:

• **Objektklassen 1-3** **Fr. 80.- bis 300.-**
• **Objektklasse 4** **Fr. 25.- bis 35.-**
pro Grossvieheinheit (GVE)¹

Bauwasser **pauschal 0.20‰ – 0.40‰ des Neuwerts**

Wasser ab Hydrant **pauschal Fr. 50.- bis 100.- oder**
Fr. 1.50 bis 2.50/m³

Private Brunnen **Fr. 0.30 bis 1.00/m³**
Schrebergärten **Fr. 0.10 bis 0.20/m²**
Kirchliche Bauten **pauschal Fr. 20.- bis 50.-**

4. Einbau von Wasserzählern

Hauptzähler Fr. 450.-

¹ mehrere landwirtschaftliche Ökonomiegebäude werden zusammengekommen